

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 51 Energie- und Industrieanlagen

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

12. Oktober 2023

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 WEA im Windpark Bartow-2

Betrieb: WindBauer GmbH
Marktplatz 1, 17033 Neubrandenburg

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.6.2 (A)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 UVPG)

Zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 4 BImSchG mit PE 21.03.2023 (zuletzt ergänzt am 22.05.2023)
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LaKD M-V) vom 05.10.2023

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Errichtung von sechs WEA vom Typ Vestas V162 mit 169 Meter Nabenhöhe und 162 Meter Rotordurchmesser und einer WEA vom Typ Vestas V150 mit 169 Metern Nabenhöhe und 150 Meter Rotordurchmesser, 250 bzw. 244 Meter Gesamtanlagenhöhe. Temporäre Erschließung der Montage-, Wege- und Kranflächen. Dauerhafte Anlage der Wegeflächen zur Nutzung des Anlagenbetriebs für Wartungsarbeiten in Form einer wasser gebundenen Wegedecke (Schottermaterial). Vollversiegelung der Turmfundamente.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Bartow-2“ wird neu erschlossen und bebaut. Es befinden sich keine Bestandsanlagen innerhalb des Eignungsgebietes und des Betrachtungsraumes, welche es zu betrachten gilt. Die nächstgelegenen WEA befinden sich circa 1 Kilometer südöstlich (Iven II) des Vorhabenstandortes. Ein Zusammenwirken wird ausgeschlossen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	<p>Ausmaß: Vollversiegelung: 3.517 m² Teilversiegelung: 29.630 m² (Kranstellflächen, Zuwegungen) Temporär: 52.637 m² (Zuwegungen, Abstell- und Montageflächen) Direkt vom Vorhaben betroffene Flächen werden durch Anlagenfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen überformt. Der Einsatz von Bodenplatten minimiert dabei die Eingriffsintensität.</p> <p>Durch die Versiegelung der bisher landschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung (u.a. Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verlust (Turmfundamente) der natürlichen Bodenfunktion. Da die dauerhafte Versiegelung nur rund 33.147 m² betrifft, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering.</p> <p>Kleine Flächen sind während der Bauphase von Abgrabungen bzw. Aufschüttungen betroffen. Dies führt zu einer temporären Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der temporären Inanspruchnahme wird der Boden wiederhergerichtet, sodass die Auswirkungen von begrenzter Dauer und geringem Ausmaß sind.</p>	Nein
	→ Wasser	Durch die Versiegelung der Fläche kommt es zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies betrifft aber nur die Fundamente, die eine Vollversieglung darstellen (3.517 m ²) und somit einen nicht erheblichen Teil der Gesamtfläche. Das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser fällt gering aus.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Im Rahmen der Kartierung 2018 und 2022 wurden folgende Arten im Untersuchungszeitraum nachgewiesen:</p> <p>2018: besetzter Horststandort des Schwarzmilans (1.160 m Entfernung WEA 2, aktuell nicht nachgewiesen) Brutnachweis Kranich (190 m Entfernung WEA 6, aktuell nicht existent)</p> <p>2022: zwei Brutplätze des Rotmilans (1.470 m Entfernung WEA 1; 1.030 m WEA 7 – zentraler Prüfbereich-) Fortpflanzungsstätte des Baumfalken (810 m Entfernung WEA 7- erweiterter Prüfbereich-) Brutplatz Rohrweihe (1.800 m südlich der WEA 6) Fortpflanzungsstätte Kranich (252 m nördlich der WEA 7)</p> <p>Zudem wird für die WEA 6 und 7 entsprechend der vorkommenden Habitatbedingungen (Lage zu Dauergrünland, Horststandort) eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit prognostiziert. Ein „Risikomanagement“ sowie die Umsetzung der Maßnahmen „Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich“ sowie die „Abschaltung bei Grünlandmäh und Erntereignissen“ schließen eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aus. Der Vorhabenstandort befindet sich größtenteils innerhalb ausgewiesener Bereiche mit einer geringen Dichte des Vogelzugs. Bedeutende Rastgebiete sind nicht betroffen. Die Lebensraumfunktion für Rastvögel wird als gering bewertet. Es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Balz- sowie Schwärmpphase. Durch die Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltens der Anlage in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen und WEA-Standort) zu Zeiten mit hoher Fledermausaktivität und der Empfehlung der Umsetzung eines Höhenmonitorings, lässt sich das Kollisionsrisiko minimieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme ist eine signifikante Kollisionsgefährdung auszuschließen. Für die Artengruppen der Reptilien, Insekten und aquatische Arten sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Baubedingt kommt es zu temporären Lärmimmissionen sowie zu einer potentiellen Minderung möglicher Lebensstätten. Aufgrund des Eingriffs in Brutbereiche von bodenbrütenden Vogelarten kann es zu Schädigungen von Fortpflanzungsstätten und Populationen kommen. Zudem sind potentiell vorkommende Amphibienarten einer Verletzungsgefahr ausgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die Umsetzung einer Bauzeitregelung sowie durch Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Individuen der Artengruppe ausgeschlossen. Der Flächenverlust im Vorhabenbereich umfasst ausschließlich konventionelle Ackerflächen sowie kleinflächig Dauergrünland. Die beeinflussten Biotope weisen eine geringe Wertigkeit auf. Im Umfeld befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, welche jedoch nicht beeinträchtigt werden, da ein Eingriff nicht stattfindet. Geringfügige Schäden an der Fauna sind baubedingt möglich, jedoch unbedenklich. Die biologische Vielfalt wird unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die WEA fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG an. Gegebenenfalls anfallende Schmierstoffe oder baubedingt anfallende Materialien werden fachgerecht entsorgt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Baubedingt sind kurzfristige Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich.</p> <p>Aufgrund der hohen technischen Bauwerke kann es zu einer optischen Bedrängung in der menschlichen Wahrnehmung kommen. Das durch die vertikal optisch herausragenden Bauwerke veränderte Landschaftsbild ruft eine negative Landschaftsbildwahrnehmung hervor und mindert den Blick auf die nicht technisch beeinflusste Natur. Das Gebiet im nahen Umfeld ist wenig technisch geprägt, jedoch sind insgesamt 34 WEA (in Betrieb bzw. in Planung) als Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Abstände von Orten der Wohnfunktion und zu bestehenden sowie geplanten WEA werden gemäß Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (vierte Beteiligungsstufe) i.V.m. der raumordnerischen Steuerung der Anlagenstandorte eingehalten. Die Auswirkungen auf die Landschaftswirkung ist als mittel und nicht erheblich zu bewerten.</p> <p>Entsprechend der durchgeführten Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass die Vorgaben der TA-Lärm an acht der neun betrachteten Immissionsorte, auch unter Berücksichtigung der sieben geplanten WEA, eingehalten werden. An einem Immissionsort wird der nächtliche Immissionsrichtwert bereits durch bestehende Vorbelastungen überschritten. Die prognostizierte Zusatzbelastung wird als nicht erheblich angesehen.</p> <p>Durch die sieben geplanten WEA wird eine Überschreitung der Schattenrichtwerte an den relevanten Immissionsorten prognostiziert. Durch eine Abschaltautomatik der geplanten WEA wird die Einhaltung der Richtwerte bzw. der Nullbeschattung gewährleistet. Dadurch sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.</p>	Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p><u>gehandhabte Stoffe und Technologien:</u> Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht eingesetzt. Baubedingte Risiken sind i.d.R. auf menschliches Versagen (z.B. Missachten von Sicherheitspflichten) zurückzuführen. Ein allgemeines Risiko besteht nicht.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Ein Störfallrisiko besteht nicht.</p>	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Baubedingte Risiken sind nur temporär und demnach in geringem Maße schädigend. Zudem liegt der Vorhabenstandort in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung, sodass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen sind.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Betriebsbedingte Risiken wie Schallimmissionen oder Schattenimmissionen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit dar, vgl. Nr. 1.5. Saisonal kann es im Anlagenbetrieb zu Eisabwurf kommen, was ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Anlagen werden daher mit einem Rotorblattüberwachungssystem ausgestattet, das bei Eisbildung für eine Abschaltung sorgt. Zudem werden Warnschilder aufgestellt und öffentliche Wege bzw. Verkehrsanbindungen befinden sich weit genug entfernt. Erhebliche Auswirkung sind demnach bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.	
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um landschaftlich genutzte Flächen. Das Umland ist dörflich geprägt mit Einzelhausbebauungen, Splittersiedlungen und Dorfgebieten. In der Gemeinde Bartow leben derzeit weniger als 1000 Einwohner. Circa 2,5 km westlich verläuft die BAB 20 und einen Kilometer in südlicher Richtung die B 199. Circa einen Kilometer südöstlich befindet sich das Windeignungsgebiet Iven II mit aktuell 14 WEA. Die nächstgelegenen touristischen Anziehungspunkte sind die Städte Jarmen (ca. 13 km nördlich des Vorhabenstandortes) mit der Peeneregion sowie Altentreptow (ca. 13 km südlich des Vorhabenstandortes) mit dem Tollensetal. Aufgrund der Entfernung geht kein erheblicher Einfluss von den geplanten Maßnahmen auf die touristische Erlebbarkeit der Umgebung aus.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Vorhabenbereich besteht aus Tieflehm-Braunerden. Die Böden unterliegen intensiver landwirtschaftlicher Bearbeitung und werden entsprechend anthropogener Überprägung als Böden allgemeiner Bedeutung zugeordnet. Durch die Errichtung von Erschließungswegen, Stellplätzen und Anlagenfundamenten kommt es vorhabenbedingt zum Verlust von Lebens- und Teillebensräumen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes stellt dies keine erhebliche Beeinträchtigung dar.	Nein
	→ Wasser	Vom Vorhaben sind keine offenen oder verrohrten Gewässer betroffen. Eine Beeinflussung auf das Grundwasser ist bei Einhaltung gültiger Normen und Vorschriften der Bauausführung nicht anzunehmen. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	→ Landschaft	Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Kuckucksgraben, Tollense und Peene-Süd-Kanal“, welcher mit „mittel bis hoch“ bewertet wird. Die Höhe der Anlage sorgt für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung der Landschaft. Es wird eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildraumes angenommen. Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Im direkten Eingriffsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen worden und folglich keine Flächenverluste wertvoller Biotopstrukturen zu erwarten. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Potentiell betroffene Tierarten wie Fledermäuse, Amphibien sowie Brutvögel, Großvögel, Zug- und Rastvögel sind vom Vorhaben grundsätzlich beeinträchtigt. Durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen, siehe Nr. 1.3.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet ist das „Große Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See bei Breest“ (DE 2347-401), südlich des Vorhabenstandortes in ca. 2,5 km Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Tollensetal mit Zuflüssen bei Klempenow“ (DE 2245-302), südwestlich des Vorhabenstandortes in ca. 3 km Entfernung. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete sind nicht festzustellen.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Vorhabenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Vorhabenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Vorhabenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope wie die Feldhecken und Baumreihen entlang der Wirtschaftswege sowie Feldgehölze, temporäre Kleingewässer und Waldflächen sind im Umfeld vorhanden. Eine Überbauung ist nicht Planungsgegenstand, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Vorhabenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Vorhabenstandort nicht ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte. Die nächstgelegenen Orte mit der Funktion eines Grundzentrums sind Jarmen und Altentreptow in einer Entfernung von mehr als 10 km. Aufgrund der Entfernung werden die zentralörtlichen Funktionen durch die Maßnahmen nicht berührt.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	<p>Nach Auskunft des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V sind innerhalb der Vorhabenfläche Bodendenkmale verortet. Besonders im Bereich der geplanten WEA 3 sind Überschneidungen mit den Eingriffsflächen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung/ Beschädigung der Bodendenkmale werden Maßnahmen zum Bodenschutz erforderlich. Zum Schutz von Bodendenkmalen im Betrachtungsraum wird eine archäologische Baubegleitung über die gesamte Bauzeit sowie die Durchführung archäologischer Voruntersuchungen mittels Sondierung notwendig. Im Vorfeld der Bauarbeiten sind entsprechende Genehmigung nach § 7 DSchG (Denkmalschutzgesetz) M-V einzuholen. Darüber hinaus ist bei der Erfassung bisher unbekannter Bodendenkmale die Informations- und Sicherungspflichten nachzukommen. Falls Boden- beziehungsweise Kulturdenkmale zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann unter Berücksichtigung einer Baubegleitung und vorangestellter Maßnahmenumsetzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Umkreis von 5 Kilometern zum Vorhabenstandort befindet sich zudem als Baudenkmal die Burganlage Breest in ca. 2,5 Kilometer Entfernung. Das Baudenkmal ist Bestandteil von bebauten Ortschaften. Diese stellen neben natürlichen Strukturelementen wie Gehölzen und Bäumen bereits optische Hindernisse dar, sodass zusätzliche Sichteinschränkungen durch die geplanten WEA auf das Baudenkmal gering sind. Beeinträchtigungen auf die bauliche Substanz als auch auf die touristische Attraktivität sind aufgrund der Entfernung des Vorhabenstandortes nicht zu erwarten.</p>	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Beim Betrieb der WEA werden keine Emissionen oder Immissionen freigesetzt, die Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Einzig gravierender, aber subjektiver Wertfaktor, bleibt die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut ist jedoch ausgeschlossen.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Zwei geplante WEA befinden sich im „zentralen Prüfbereich“ des Rotmilans. Durch den Anlagenbau können sich dementsprechend Einschränkungen ergeben. Zudem befinden sich die WEA im direkten Umfeld zu potentiellen und nachweislich genutzten Jagd- und Flugrouten von schlaggefährdeten Fledermausarten. Eine Zerschneidung möglicher Wanderkorridore während der Bauzeit ist möglich. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen verhindert, siehe Nr. 1.3. Negative Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien und Insekten sind nicht zu erwarten. Baubedingte geringfügige Schädigungen der Flora sind möglich, jedoch nicht erheblich. Der Vorhabenstandort verfügt über eine geringe bis mittlere Artenvielfalt. Einige strukturgebende Elemente in Form von Kleingewässern, Gehölzgruppen, Heckenstrukturen und Waldgebieten sind vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können aufgrund der Gebietsstrukturen, Lage der Vorhabenstandorte und des geringen Flächenumfangs ausgeschlossen werden.
	→ Wasser	Da die Versiegelung insgesamt lediglich eine verhältnismäßig kleine Fläche betreffen wird und zudem nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt ist ausgeschlossen.
	→ Boden, Fläche	Die Versiegelung betrifft insgesamt eine verhältnismäßig kleine Fläche und zudem ist nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen. Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen sind gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt ist ausgeschlossen. Darüber hinaus kommt es während der Bauphase durch den Einsatz der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur. Aufgrund der Vorbelastung durch die Ackerbewirtschaftung besteht auch hier keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt.
	→ Landschaft	Die Höhe der Anlage sorgt für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung der Landschaft. Die Beeinträchtigungen werden als stark bewertet, jedoch ohne erhebliche Auswirkungen.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Im Vorhabengebiet sind Bodendenkmale vorhanden, der Parameter weist daher eine hohe Schutzwürdigkeit auf. Zu beachten ist, dass aufgrund der Bodendenkmale im Eingriffsbereich archäologische Voruntersuchungen zur Überprüfung der Lage und der Ausdehnung sowie eine Baubegleitung seitens der Denkmalschutzbehörde durchzuführen ist. Baudenkmäler liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhabengebiet. Eine visuelle Überprüfung umliegender Denkmäler wird als unerheblich eingestuft. Dieses Schutzgut wird hinsichtlich mechanischer Einwirkungen sehr gering beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird ausgeschlossen.
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Das Vorhabengebiet umfasst fast ausschließlich intensiv landschaftlich genutzte Flächen. Betroffen ist die Gemeinde Bartow mit derzeit weniger als 1.000 Einwohner. Es gibt Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA im Umfeld des geplanten Windparks Bartow-2. Ein Zusammenwirken wird jedoch ausgeschlossen. Die Abstände hierzu sowie zu den angrenzenden Wohnbebauungen wurden eingehalten. Auswirkungen auf den Menschen bestehen in Hinblick auf Schatten- und Lärmimmissionen, welche jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen. Das gleiche gilt für die Höhe der Anlage. Schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft werden nahezu vollständig ausgeschlossen, da die Eingriffe nur von geringer Intensität oder von begrenzter Dauer (Bauphase) sind. Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen vor und haben ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auch erhebliche beeinträchtigende Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter. Durch die entsprechende Umsetzung der Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen vgl. Nr.1.3 wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter allerdings ausgeschlossen.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sowie Flora und Fauna sind räumlich eng auf den Vorhabenstandort und die Erschließungsflächen begrenzt. Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen, damit die Beeinträchtigung nicht erheblich wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können als mittel eingestuft werden, da die nötigen Abstände eingehalten werden und keine nachteiligen Schattenwurf- sowie Schallimmissionen anzunehmen sind.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle dargestellten Auswirkungen des Vorhabens werden im Zuge der Erschließung, der Errichtung und des Betriebes sehr wahrscheinlich eintreten. Durch die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen wird dies jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Bei WEA ist von einer Betriebsdauer von 25 bis 30 Jahren auszugehen. Danach werden die Anlagen zurückgebaut, so dass keine weiteren Wirkungen hinterlassen werden. Nahezu alle Auswirkungen auf Boden, Wasser, Arten, Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch und Kultur sind somit reversibel und von eingeschränkter Dauer. Auswirkungen wie optische und akustische Wahrnehmbarkeit oder Barrierewirkungen bzw. Kollisionen treten fast ausschließlich beim laufenden Betrieb auf. Die Häufigkeit richtet sich nach der Laufzeit der Anlage.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Der Standort der geplanten WEA befindet sich zum Großteil auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die Auswirkungen der geplanten WEA sind kumulativ mit Bestandsanlagen zu betrachten (u.a. Barrierewirkung bzw. Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbildbeeinträchtigung oder Versiegelung). Die nächstgelegenen WEA befinden sich

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		in circa einem Kilometer Entfernung (Iven II). Kumulative Effekte sind aufgrund der Entfernung zwischen den Anlagestandorten auszuschließen.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Mit der Errichtung der geplanten WEA innerhalb eines Eignungsgebietes für Windenergie sowie auf Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit (Intensivacker) werden die Auswirkungen bereits vermindert. Gemäß der artenschutzrechtliche Prüfung wird eine Beeinträchtigung auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien mit Umsetzung festgelegter Maßnahmen vermieden.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von 7 WEA im Windpark Bartow-2 keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.